

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Änderung der Zonierung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf
dem Gebiet der Gemeinde Großrückerswalde**

Vom 20. Dezember 2004

Aufgrund von § 20 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeit für Änderungen der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 23. September 2002 (SächsGVBl. S. 283) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Auf der in § 2 näher dargestellten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Großrückerswalde im Mittleren Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (**Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland**) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 570) geändert worden ist, wie folgt geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

1. ¹Eine Fläche der Gemarkung Mauersberg unmittelbar angrenzend an die Gemarkung Niederschmiedeberg nördlich des als „Siedlung“ bezeichneten Ortsteils von Niederschmiedeberg.
²Die Fläche wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt (umzont).
³Die Fläche umfasst in der Gemarkung Mauersberg folgende Flurstücke:
471/3, 471/4, 471/5, 471/6, 471/10, 471/11 teilweise und 471/12.
⁴Die Größe der umzonten Fläche beträgt 0,45 ha.
2. Die geänderte Naturparkgrenze mit den Flächen nach Absatz 1 sind in der Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 20. Dezember 2004 im Maßstab 1:2 730 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen.
3. Die ungefähre Lage der Umzonierungsfläche ist in einer topographischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 20. Dezember 2004 im Maßstab 1:25 000 mit einem Kreissymbol lokalisiert.
4. Die Flurkarte und die Übersichtskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 20. Dezember 2004

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Flur- und Übersichtskarte